

9. Dezember 2009 BVE C

2 0 8 9 Gemeinden Finsterhennen und Siselen
Kantonsstrasse Nr. 237: Treiten - Siselen - Aarberg
Ortsdurchfahrt Finsterhennen / Siselen, Neubau Gehweg im Dorf

Mehrjähriger Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Entlang der Kantonsstrasse in Finsterhennen muss die Verkehrssicherheit erhöht werden. Auf der ganzen Länge des Dorfabschnittes fehlt für die zu Fuss Gehenden ein Trottoir. Mit dem Verpflichtungskredit sollen ein Eingangspfortner West und ein Trottoir entlang der Kantonsstrasse erstellt werden. Im Weiteren ist der bestehende Strassendamm zwischen Finsterhennen und Siselen zu sanieren.



2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 3, 38, 39, 46, 49 und 95 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Art. 31a–d
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss vom 18. September 2009
- Strassenbauprogramm 2009–2012, Tätigkeitsliste Seite 8, Nr. 23003073

3 Kosten, neue und gebundene Ausgaben

(Preisbasis 2. Quartal 2009; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Bau-
meisterverbandes - Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes
für Statistik - Indexteuerung)

Gesamtkosten	Fr.	1'800'000.00
./. Beiträge Dritter (Gemeindebeitrag verrechnet Ende 2008)	– Fr.	7'185.00

**Kosten zulasten Kanton / für die Ausgabenbefugnis
massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV** **1'792'815.00**

gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 Bst. d FLG)	Fr.	865'000.00	
neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG)	Fr.	<u>927'815.00</u>	Fr. 1'792'815.00
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	– Fr.	<u>69'000.00</u>	
zu bewilligender Kredit	Fr.	<u>1'723'815.00</u>	

Vorliegend handelt es sich um einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9110 Kantonsstrassen

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 65'499.00
		2010	Fr. 950'000.00
		2011	Fr. 234'501.00
		später	<u>550'000.00</u>
		Total	Fr. 1'800'000.00

5 Begründung

Eine durchgehende Fussgängerverbindung in Finsterhennen und eine Wegverbindung über den Damm bis ins Nachbardorf Siselen ist schon seit langem ein Anliegen der Bevölkerung beider Einwohnergemeinden. Auf der Kantonsstrasse findet ein reger Fussgängerverkehr statt. Die Kantonsstrasse verbindet nicht nur die beiden Einwohnergemeinden, sondern sie dient auch als Verbindung zu öffentlichen Einrichtungen in Finsterhennen und Siselen wie Schule, Post, Kirche, Friedhof sowie Einkaufsladen und Restaurant. Die geplanten Massnahmen sehen vor, dass bei der westlichen Dorfeinfahrt in Finsterhennen ein Pfortner erstellt werden soll, da oftmals mit überhöhter Geschwindigkeit ins Dorf gefahren wird. Im Dorf Finsterhennen wird auf der Kantonsstrasse ein durchgehender Gehweg erstellt. Auf der Verbindungsstrecke zwischen Finsterhennen und Siselen muss der bestehende Strassendamm saniert werden. Dafür muss eine provisorische Baupiste erstellt werden, welche anschliessend zu einem Fuss- und Gehweg erweitert wird. Dieser Abschnitt wird von Schulkindern aus beiden Dörfern befahren. Die Sicherheit der zu Fuss Gehenden, insbesondere der Schulkinder, wird damit wesentlich erhöht.

Das Bedürfnis ist ausgewiesen.

Gemäss Art. 39 SG bestimmt der Kanton den Standard für den Bau der Kantonsstrassen. Damit soll die Realisierung gleichwertiger Lösungen und die Gleichbehandlung der Gemeinden gewährleistet werden. Massnahmen, die über die Standards hinausgehen, müssen die Gemeinden selber finanzieren. Der Standard wird im Verfahren gemäss Art. 17 ff. SV einzelfallgerecht festgelegt. Das vorliegende Projekt wurde noch vor Inkrafttreten des neuen Strassengesetzes, d.h. ohne Berücksichtigung der Baustandards, entwickelt. Aus diesem Grund wurde es nachträglich im Sinne von Art. 39 SG i.V.m Art. 17 SV überprüft, und es konnten noch vor seiner Auflage entsprechende kleinere Anpassungen vorgenommen werden. Die Gestaltung der Einmündung Dorfstrasse und der Mittelinsel wurde redimensioniert und der Kostenbeitrag für Zusatzbestellungen der Gemeinde Finsterhennen neu festgelegt (die Zusatzbestellungen werden der Gemeinde direkt verrechnet). Das Verfahren für die kantonalen Baustandards wurde somit eingehalten.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'H' followed by a large, flowing 'K' and a 'J'.